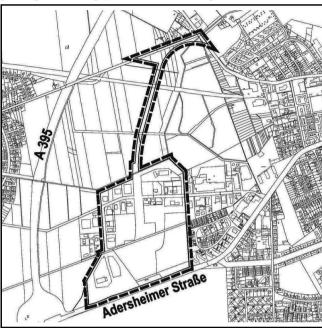
Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung F2 Rehmanger", 2. Änderung des FNP 2020 der Stadt Wolfenbüttel gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 dem Entwurf zur o.g. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet.



Er beinhaltet das Gebiet zwischen Adersheimer und Frankfurter Straße so Heinrich-Eberhart-Straße und der Bestandsbebauung "Am Pfings Planbereich wird zurzeit gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt. "Am Pfingstanger Der

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, damit der im Parallelverfah ren gem. § 8 (3) BauGB aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Folgende umweltbezogene Informationen zu beiden Bauleitplänen sind verfüghar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wolfenbüttel, Landschaftsplan der Stadt Wolfenbüttel Umweltbericht zur Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltaus
 - wirkungen auf die folgenden Schutzgüter:
 "Mensch" (sehr erhebliche Auswirkung aufgrund von Verkehrslärm)
 - (erhebliche Auswirkung aufgrund Verlust von Lebens-"Tiere und Pflanzen"
 - räumen), Boden⁶ (erhebliche Auswirkungen aufgrund von Beeinträchtigung und
 - Verlust von Bodenfunktionen) "Wasser" (erhebliche Auswirkungen aufgrund Verlust von Oberflächenwas
- serretention und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate)
 "Luft und Klima", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter"
 sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nach-
- teiligen Umweltauswirkungen werden dargestellt.
 Verkehrstechnische Untersuchung zur Abschätzung des zusätzlichen kehrsaufkommens, Mai 2016.
- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschemissionskonting des Gewerbelärms unter Einbeziehung der Geräuschvorbelastung Schalltechnische Geräuschemissionskontingentierung und den Geräuschimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebiets infolge des Verkehrs.
- zu Brutvögeln, Feldhamster (Cricetus cricetus) und Amphibien, Gutachten August 2016
- Fachgutachten / Grünordnungsplan zur Eingriffsregelung, Januar 2018 Stellungnahmen und Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange zu
 - folgenden Themen:
- Hinweis auf angrenzende Überschwemmungsgebiete - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen
 - Flächeninanspruchnahme

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018 im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtent-wicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel (www. wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.-Fr. der Auslegungsfinst können Stellunghammen schmitten Vorgebracht oder No.-Provon 08.00 bis 12.00 Uhr im Amt für Stadtentwicklung & Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss Raum 350 zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL, Der Bürgermeister, gez. Pink

